

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung

(Änderung vom 13. Juli 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Änderung der Verordnung sowie gegen Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mario Fehr Beat Husi

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (Änderung vom 13. Juli 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (VVChem)

- b. Fachstelle für Chemikalien § 3. ¹ Das Kantonale Labor ist die kantonale Fachstelle für Chemikalien. Die Fachstelle ist Ansprechstelle für die Bundesbehörden und sorgt für die Koordination des Vollzugs der Chemikaliengesetzgebung (Art. 31 und 32 ChemG).
- Abs. 2 unverändert.
- c. Kantonales Labor § 4. Das Kantonale Labor
- a. kontrolliert den Markt und führt die daraus erforderlichen Massnahmen durch:
1. bei Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen im Geltungsbereich der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 87, 88 und 89 ChemV), der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 58 und 59 VBP) und der Anhänge der ChemRRV (Art. 18 und 19 ChemRRV), soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 2. nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (Art. 80 PSMV),
- Ziff. 3 unverändert.
4. aufgrund von Meldungen über irrtümliches Inverkehrbringen von Chemikalien der Gruppen 1 oder 2 gemäss Art. 61 ChemV (Art. 67 ChemV, Art. 45 VBP, Art. 65 PSMV).
- b. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit Chemikalien (Art. 90 ChemV, Art. 58 VBP, Art. 80 PSMV):
- Ziff. 1–3 unverändert.
- lit. c unverändert.

§ 5. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ^{d. AWEL und ALN}

- a. überwachen und fördern den umweltgerechten Umgang und das umweltgerechte Verhalten (Art. 90 ChemV),

lit. b unverändert.

² Das AWEL

lit. a unverändert.

- b. bezeichnet eine Stelle, die in Notfällen mit drohender Gefahr für die Umwelt Zugriff auf das Produkteregister des Bundes hat (Art. 75 ChemV),

- c. informiert die Anmeldestelle über Ergebnisse von Erhebungen und Abklärungen zur Qualität der Innenraumluft (Art. 75 ChemV),

lit. d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 6. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vollzieht die Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten zum Schutz der Beschäftigten (Art. 25 Abs. 1 ChemG, Art. 23, 55 Abs. 2, 57, 62 ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. d und e VBP, Art. 59 Abs. 3, 61 und 63 PSMV). ^{e. AWA}

§ 7. Die Kantonspolizei nimmt Meldungen über Diebstahl und Verlust von Chemikalien entgegen, die nach Art. 61 Abs. 1 ChemV der Gruppe 1 angehören, und leitet die Meldungen weiter (Art. 67 ChemV, Art. 45 VBP, Art. 65 PSMV). ^{f. Kantonspolizei}

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gebühren

³ Für Kontrollen und Untersuchungen des Kantonalen Labors finden die Tarife der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors analog Anwendung.

Abs. 4 unverändert.



Anhang

Titel zu Ziff. 1:

1. Kantonales Labor

Titel zu Ziff. 2:

2. AWEL, ALN und AWA

2.1 Lösungsmittel (Anhang 2.3 ChemRRV):

lit. a-d unverändert.

e. Kontrolle der Verwendung dichlormethanhaltiger Abbeizer (AWEL und AWA je im Rahmen ihrer anderweitigen Zuständigkeiten).

Ziff. 2.2–2.5 unverändert.

2.6 Brennstoffzusätze (Anhang 2.13 ChemRRV):

Kontrolle der Beigabe von Brennstoffzusätzen (AWEL).

Ziff. 2.8 wird zu Ziff. 2.7.

2.8 Octylphenol und Nonylphenol und deren Ethoxylate:

Überwachung der Verwendung in geschlossenen Systemen (AWEL).



Begründung

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Auf den 1. August 2005 wurde die Giftgesetzgebung durch das neue Chemikalienrecht abgelöst. Dieses besteht im Wesentlichen aus dem Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1), der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12). Eng mit diesen Erlassen verknüpft sind auch die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) und die Dünger-Verordnung (DüV, SR 917.171). Das Bundesrecht regelt die materiellen Gesichtspunkte des Chemikalienrechts abschliessend. Auf Stufe Kanton

sind die zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere betreffend Zuständigkeiten beim Vollzug, Datenaustausch und bei den Gebühren.

Die kantonale Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung wurde im Juni 2007 erlassen und musste 2011 als Folge der Reform des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts und der Totalrevision der PSMV angepasst werden. Seither haben sich im Bundesrecht zahlreiche Änderungen ergeben. Im Dezember 2012 wurden die 3. Revision der ChemRRV und die 4. Revision der ChemV beschlossen. Die VBP wurde im Juni 2014 an europäisches Recht angepasst, und im Juni 2015 folgte eine Totalrevision der ChemV (5. Revision), die eine Neunummerierung sämtlicher Artikel mit sich brachte. Aufgrund dieser Revisionen auf Bundesebene ergibt sich bezüglich der kantonalen Vollzugsverordnung folgender Handlungsbedarf:

- Die Revision der ChemV bedingt, dass die Bestimmungen zum Umgang mit Meldungen über Diebstahl, Verlust und irrtümliche Abgabe dem geänderten Bundesrecht anzupassen sind (§§ 4 und 7).
- Wegen der Einführung neuer Verbote bezüglich des Inverkehrbringens und der Verwendung von Farbabbeizern in der ChemRRV ist die diesbezügliche Zuständigkeit nachzuführen (Anhang, Ziff. 2.1 lit. e).
- Ausnahmebewilligungen für Kälteanlagen werden neu vom Bund erteilt, weshalb die kantonale Zuständigkeit in der Verordnung aufzuheben ist (Anhang, bisherige Ziff. 2.6).
- Als Folge der Revisionen der ChemV, der PSMV und der VBP sind einige Verweisungen auf diese drei Bundesverordnungen anzupassen, ohne dass sich daraus inhaltliche Änderungen ergeben würden (§§ 4–7).

Zudem hat eine Analyse der kantonalen Vollzugszuständigkeiten im Chemikalienrecht ergeben, dass gewisse Optimierungen möglich sind, die nun umgesetzt werden (betrifft Anhang, neue Ziff. 2.6 und neue Ziff. 2.8).

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die §§ 1, 2, 9 und 10 bleiben unverändert. Anpassungen der Verweisungen auf Bundesrecht wurden in den §§ 4–7 vorgenommen. Diese werden im Folgenden nicht mehr im Detail kommentiert.

Titel

Um unnötige Wiederholungen des Verordnungstitels zu vermeiden und das Zitieren zu erleichtern, wird für den Titel der Verordnung neu die Abkürzung VVChem eingeführt.

§ 3. Fachstelle für Chemikalien

Auf den 1. Januar 2015 wurde in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) der Begriff «Kantonales Laboratorium» durch «Kantonales Labor» ersetzt, da sich diese Bezeichnung in der Praxis etabliert hat und allseits verwendet wird. Entsprechend ist der Begriff auch in der vorliegenden Verordnung anzupassen (vgl. auch §§ 4, 8 und Anhang, Ziff. 1).

§ 4. Kantonales Labor und § 7 Kantonspolizei

Nach dem bisherigen Art. 82 ChemV hatten sämtliche Meldungen über Diebstahl, Verlust und irrtümliche Abgabe von sehr giftigen, giftigen, ätzenden und explosionsgefährlichen Produkten an die Polizei zu erfolgen. Im Rahmen der 5. Revision der ChemV wurde Art. 82 zu Art. 67 ChemV. In Art. 67 ChemV wird neu auf die aufgrund des neuen Kennzeichnungssystems eingeführten Chemikaliengruppen 1 und 2 Bezug genommen und die folgende neue Unterscheidung eingeführt:

- Meldungen über Diebstahl und Verlust der Gruppe 1 gehen wie bisher an die Polizei (Art. 67 Abs. 1 ChemV).
- Wer jedoch Chemikalien der Gruppe 1 oder 2 irrtümlich in Verkehr gebracht hat, muss die Mitteilung neu statt an die Polizei an die kantonale Vollzugsbehörde erstatten (Art. 67 Abs. 3 ChemV).

Die Gruppen 1 und 2 sind «besonders gefährliche Chemikalien» und werden in Art. 61 und Anhang 5 ChemV umschrieben. Die strengere Gruppe 1 umfasst akut lebensgefährliche, krebszerzeugende, mutagene, reproduktionstoxische und explosive Chemikalien (z. B. Chlor-gas oder cyanidhaltige Galvanochemikalien). In die Gruppe 2 fallen akut giftige, ätzende, organotoxische und stark wassergefährdende Produkte sowie solche, die unter gewissen Bedingungen gefährliche Reaktionen eingehen oder gefährliche Stoffe freisetzen können (z. B. Salzsäure oder styrolhaltige Produkte). Die Aufgaben des Kantonalen Labors und der Kantonspolizei gemäss kantonaler Vollzugsverordnung sind in § 4 lit. a Ziff. 4 und § 7 entsprechend anzupassen.

§ 6. AWA

In Analogie zu den anderen Ämtern (vgl. § 5) wird auch für das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Abkürzung eingeführt (AWA).

Anhang, Titel Ziff. 1

Da die Aufgaben einheitlich den Ämtern und nicht einer Direktion zugeteilt werden sollen, wird im Titel von Ziff. 1 «Gesundheitsdirektion» durch «Kantonales Labor» ersetzt.

Anhang, Titel Ziff. 2

Der Titel der Ziff. 2 wird mit «AWA» ergänzt.

Anhang, Ziff. 2.1 lit. e

Mit der 3. Revision der ChemRRV wurde in Anhang 2.3 Ziff. 3.1 ChemRRV eine Bestimmung eingeführt, die in Abs. 1 das Inverkehrbringen von Farbabbeizern mit 0,1% oder mehr Dichlormethan verbietet, die für die breite Öffentlichkeit oder für die berufliche oder gewerbliche Anwendung ausserhalb einer Industrieanlage bestimmt sind. Abs. 2 verbietet sodann die Verwendung solcher Farbabbeizer für berufliche oder gewerbliche Zwecke ausserhalb einer Industrieanlage. Farbabbeizer mit 0,1% oder mehr Dichlormethan werden bisher vorwiegend von Malerinnen und Malern auf der Baustelle oder in der Werkstatt verwendet. Da bei ungenügender Lüftung Gesundheitsgefahren bestehen und chlorierte Kohlenwasserstoffe überdies umweltschädlich sind, sollen sie künftig nur noch in Industrieanlagen verwendet werden dürfen. Aufgrund der neuen Regelung wird zu kontrollieren sein, ob die Produkte vorschriftsgemäss in Verkehr gebracht werden und ob Malerbetriebe die betroffenen Produkte nicht ausserhalb einer Industrieanlage verwenden. Während das Inverkehrbringen der Produkte durch das Kantonale Labor im Rahmen der Marktüberwachung überprüft werden kann (§ 4 lit. b Ziff. 1 VVChem), ist es zweckmässig, die Überwachung der gesetzeskonformen Verwendung anlässlich der entsprechenden etablierten Branchenkontrollen der Organe des Umwelt- und Arbeitnehmerschutzes durchzuführen (jeweils im Rahmen ihrer anderweitigen Zuständigkeiten durch das AWEL oder das AWA).

Anhang, bisherige Ziff. 2.6

Im Rahmen der 3. Revision der ChemRRV wurden in deren Anhang 2.10 die Regelungen für Kälteanlagen mit in der Luft stabilen Stoffen in verschiedenen Punkten angepasst. Die frühere kantonale Bewilligungspflicht für solche Anlagen wurde durch Einführung verbindlicher Kriterien in der Verordnung ersetzt. Nur noch für wenige Fälle sind Ausnahmebewilligungen vorgesehen, für die jedoch der Bund zuständig ist. Entsprechend kann die bisherige Ziff. 2.6 des Anhangs ersatzlos aufgehoben werden. Die übrigen Aufgaben der Kantone im Bereich der Kältemittel bleiben unverändert.

Anhang, neue Ziff. 2.6

Die Zuteilung der Vollzugsaufgaben bei den Brennstoffzusätzen nach Anhang 2.13 ChemRRV soll klarer geregelt werden (neu in Ziff. 2.6, bisher in Ziff. 2.7):

Bisher war das AWEL aufgrund des Anhangs Ziff. 2.7 VVChem für die gesamte Kontrolle der Zusätze zuständig. Neu soll das Kantonale Labor im Rahmen der Marktüberwachung (§ 4 lit. a Ziff. 1 VVChem) die besonderen Kennzeichnungen gemäss Anhang 2.13 Ziff. 2 ChemRRV kontrollieren. Dem AWEL (Abteilung Luftreinhaltung) verbleibt sodann nach Anhang Ziff. 2.6 VVChem die Kontrolle der Beigabe von Brennstoffzusätzen. Diese Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1), für deren Vollzug ohnehin das AWEL zuständig ist.

Anhang, Ziff. 2.7 und 2.8

Die Regelung gemäss bisheriger Ziff. 2.8 wird neu unter Ziff. 2.7 geführt und unter Ziff. 2.8 wird eine neue Zuständigkeitsregelung aufgenommen:

Octylphenol und Nonylphenol sowie deren Ethoxylate sind in den meisten chemischen Produkten verboten. Für gewisse Anwendungen (z.B. in Textil-, Leder- und Metallverarbeitungshilfsmitteln) sind sie zulässig, sofern sie in geschlossenen Anlagen verwendet werden und daher nicht ins Abwasser gelangen können (Anhang 1.8 ChemRRV). Die Marktüberwachung ist hier aufwendig und kann nicht sicherstellen, dass entsprechende Produkte nicht trotzdem ins Abwasser gelangen. Mittels Stichproben im Rahmen von Abwasserkontrollen bei den betroffenen Branchen könnten jedoch nicht gesetzeskonforme Verwendungen in einfacher Weise festgestellt werden. Da die Abwasserkontrollen dem AWEL obliegen, soll für die Überwachung der Verwendung von Octylphenol und Nonylphenol sowie deren Ethoxylate deshalb nicht mehr das Kantonale Labor, sondern neu das AWEL zuständig sein.

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Umsetzung der Änderungen im materiellen Bundesrecht sind für die kantonalen Amtsstellen und die Unternehmen insgesamt mit geringem Aufwand verbunden. Die neue Regelung der Zuständigkeiten in der VVChem ergibt dagegen keine weitere Belastung. Im Gegen teil verringern klare Zuständigkeiten das Entstehen von Doppel spurigkeiten.